

## **I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Vermietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mietverträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis des Vermieters, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich durch den Vermieter schriftlich bestätigt.

2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung erklärt der Mieter verbindlich, einen Mietvertrag abzuschließen zu wollen. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Vertragsangebot anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Vermieter zustande, sofern nicht auf andere Weise ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist.

## **II. Leistungsumfang/Leistungsqualität, Pläne**

1. Die Leistung des Vermieters hat nach Menge, Abmessung, Qualität, Funktion und sonstigen Eigenschaften dem Vertrag und darüber hinaus den technischen und gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Normen, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

2. Vom Vermieter erstellte Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und Schemata sind grundsätzlich nicht verbindlich. Sie sollen dem Mieter lediglich einen Überblick über verschiedene Systeme und deren Verwendungsmöglichkeiten geben. Vom Vermieter erstellte ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Pläne werden Vertragsgegenstand erst mit schriftlicher Freigabe durch den Mieter. Das Urheber- und Nutzungsrecht an allen vom Vermieter erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Entwürfen und Schemata behält sich der Vermieter vor.

## **III a. Lieferzeit, Auf- und Abbau**

1. Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin bezüglich der Mietsache überschritten, so hat der Mieter das Recht, dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern der Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Vermieter hat Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Vermieter die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, auch wenn sie bei Lieferanten des Vermieters oder deren Unterverlieferanten eintreten - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vermieter, die vereinbarte Lieferzeit und die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei Auftreten der genannten Umstände hat der Vermieter den Mieter hiervon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Nur in diesem Fall kann er sich auf die genannten Umstände berufen.

2. Die Auf- und Abbautermine werden vom Vermieter rechtzeitig mitgeteilt. Der Mieter hat für den Auf- und Abbau sowie für das Be- und Entladen die erforderlichen Hilfskräfte termingerecht zu stellen. Falls die angeforderten Hilfskräfte nicht oder nur zum Teil zum vereinbarten Termin bereit stehen, behält sich der Vermieter die Berechnung von Mehrkosten vor.

## **III b. Baugenehmigung**

Eine etwa erforderliche Baugenehmigung ist vom Mieter einzuholen. Die Tragfähigkeit des Untergrunds im Aufbaubereich wird durch den Mieter gewährleistet. Vor Inbenutzungnahme der Mietsache durch den Mieter ist die Mietsache durch die für den Mieter zuständige Behörde abzunehmen. Zur Gebrauchsabnahme stellt der Vermieter, soweit erforderlich, ein Prüfbuch (statischer Nachweis) zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden. Das Prüfbuch enthält eine originalgeprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und ggfs. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen.

## **IV Preis**

1. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, vom Vermieter nachzuweisende Kosten - bzw. Tarifänderungen auch im Transportgewerbe bedingen erneute Verhandlungen der Vertragsparteien über eine Anpassung der Mietpreise.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung und - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - so zu bezahlen, dass bei Anlieferung 1/3, nach erfolgtem Aufbau ein weiteres Drittel und der Rest des Mietpreises spätestens bei Beendigung des Abbaus ohne Abzug zu bezahlen ist.

Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Mieter in Zahlungsverzug. Der Mieter hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugs-

schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Nüssli (Deutschland) GmbH ist bei Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber berechtigt, von diesem eine pauschale Schadenersatzleistung in Höhe von 40% der vereinbarten Vergütung zu fordern. Bei Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber oder eines höheren Schadens durch die Nüssli (Deutschland) GmbH besteht die Ersatzpflicht in Höhe des jeweils nachgewiesenen Schadens.

4. Der Mieter hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurden. Der Vermieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplanes das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjektes kann die Vermieterin in keinem Fall haftbar gemacht werden.

## **V. Nutzung während der Mietzeit**

Die Mietsache darf vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur innerhalb der vereinbarten Zeitdauer benutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Mietsache. Er haftet ab dem Eintreffen der Mietsache, d. h. deren zerlegten Einzelteile, in vollem Umfang für Entwendung und für Beschädigungen jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung bzw. Abnutzung liegen. Der Mieter verpflichtet sich weiter, für eine ausreichende und zuverlässige Überwachung der Mietsache vom Eintreffen bei ihm bis zum Abtransport tagsüber und insbesondere zur Nachtzeit Sorge zu tragen. Der Mieter darf das montierte Objekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der Vermieterin schriftlich freigegeben wird.

## **VI. Gewährleistung**

1. Der Mieter hat die Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen, offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassensfall gilt die Mietsache als vertragsgemäß geliefert und übernommen. Für den Fall einer Mängelrüge leistet der Vermieter Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für den Fall, daß die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Mieter grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Miete oder Rückgängigmachung des Mietvertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, stehen dem Mieter jedoch keine Rücktrittsrechte zu. Die Haftung der Vermieterin für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsstörungsschaden) wird abgedungen. Ein Verschulden der Vermieterin ist vom Mieter nachzuweisen. Für die vom Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräfte übernimmt die Vermieterin keine Haftung (inkl. Unfälle und ihrer Folgen). Dies gilt nicht, soweit abweichend von Nr. 2 der AGB diese Arbeitskräfte für die Montage des vermieteten Materials tätig werden und die Montage als Pflicht der Vermieterin vertraglich vereinbart wurde.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt im übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel ist diese durch eine neue dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamklausel am nächsten kommenden zu ersetzen.